5 T 473/09

5 XIV 2010 B (AG Lebach)

Rechtsanwaltskanzlei Georg HM Oedekoven
Eingang: Post ~~Fax~~ ~~Email~~
12 14. Dez. 2009
Kopie an Mandant:
Frist:

BESCHLUSS

In der Abschiebehaftsache

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Georg HM Oedekoven, Luisenplatz 2, 65185 Wiesbaden Gz.: 109-O-2001

Antragstellende Behörde:

Landesverwaltungsamt, Zentrale Ausländerbehörde, Oderring 23, 66822 Lebach, Gz.: 2.2.1.-KR-G170298

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Saarbrücken
auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen
gegen den Beschluss des Amtsgerichts Lebach vom 26.08.2009

am 8. Dezember 2009

beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die durch den Beschluss des Amtsgerichts Lebach vom 28.08.2009 – Az.: 5 XIV 2010 B – angeordnete Abschiebehaft rechtswidrig war.

2. Das Saarland trägt die Kosten des Verfahrens beider Instanzen.

3. Dem Betroffenen wird ratenfreie Prozesskostenhilfe bewilligt. Ihm wird zur Wahrnehmung seiner Rechte Rechtsanwalt Georg Oedekoven, Wiesbaden, beigeordnet.

G R Ü N D E :

A

Der Betroffene ist russischer Staatsangehöriger, der mit einem von Griechenland ausgestellten Schengenvisum am 25.12.2008 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist und am 08.01.2009 einen Asylantrag gestellt hat.
Dieser Asylantrag ist durch Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30.04.2009, dem Betroffenen am 28.08.2009 zugestellt, mit der Begründung zurückgewiesen worden, nach den Erkenntnissen des Bundesamts lägen Anhaltspunkte vor für die Zuständigkeit von Griechenland für die Entscheidung über den Asylantrag.
Am 27.01.2009 sei ein Übernahmeersuchen nach der Dublin II Verordnung an Griechenland gerichtet worden. Die griechischen Behörden hätten dieses Ersuchen nicht beantwortet. Damit sei Griechenland durch Zustimmungsfiktion gemäß Art. 18 Abs. 7 Dublin II VO für die Bearbeitung des Asylantrags zuständig geworden.
Der in Deutschland gestellte Asylantrag sei gemäß § 27 a AsylVfG unzulässig.

Die gemeinsame Ausländerbehörde des Landesverwaltungsamtes des Saarlandes hat am 28.08.2009 beantragt,

> gegen den Betroffenen Abschiebehaft für die Dauer von zwei Wochen anzuordnen.

Sie hat ausgeführt, der Haftantrag sei allein auf § 62 Abs. 2 S. 2 AufenthG gestützt. Da die Abschiebung auf dem Luftwege durchgeführt werde, sei es notwendig, dass der Betroffene am Rückführungstag zuverlässig zur Verfügung stehe. Dies sei ohne die Anordnung von Sicherungshaft nicht zu gewährleisten.

Der Betroffene hat bei seiner persönlichen Anhörung vor dem Amtsgericht Lebach am 28.08.2009 angegeben, er habe sich nicht in Griechenland aufgehalten, er habe allerdings bei der griechischen Botschaft ein Visum beantragt.

Durch den angefochtenen Beschluss vom 28.08.2009 hat das Amtsgericht Lebach angeordnet, dass der Betroffene bis vorerst 10. September 2009 in Abschiebehaft zu nehmen sei und es hat die sofortige Wirksamkeit seiner Entscheidung angeordnet. Es hat ausgeführt, die angeordnete Dauer der Haft sei nach den Erfahrungswerten der Ausländerbehörde zur organisatorischen Vorbereitung der Abschiebung voraussichtlich erforderlich; sie werde nach Möglichkeit unterschritten werden.

Gegen diesen Beschluss hat der Betroffene selbst am 28.08.2009 sofortige Beschwerde eingelegt. Er macht geltend, das Bundesamt habe in seinem Zurückweisungsbescheid vom 30.04.2009 ausgeführt, Deutschland sei verpflichtet, die Überstellung nach Griechenland als zuständigem Mitgliedsstaat innerhalb von sechs Monaten nach Zustimmung durchzuführen. Diese Frist sei nicht eingehalten worden.
Im Übrigen sei eine Überstellung nach Griechenland nicht zu verantworten, da dort keine Prüfung des Asylantrags stattfinden werde.
Für seine Verhaftung habe es keine Veranlassung gegeben. Die Abschiebungshaft sei auch nicht notwendig, da er legal eingereist sei und den Behörden stets zur Verfügung gestanden habe. Er wolle sich einer Zurückschiebung nicht entziehen, wolle aber alle möglichen Rechtsmittel einlegen.

Die antragstellende Ausländerbehörde führt aus, die Prüfung der Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen obliege den Verwaltungsgerichten.
Der bloße Ablauf der Ausreisefrist stelle einen fakultativen Haftgrund dar, der sowohl die Durchführbarkeit der Abschiebung binnen zwei Wochen als auch die allgemeine Zulässigkeit der Abschiebung voraussetze.
Außerdem sei nach der gesetzlichen Ausgestaltung des Haftgrundes des § 62 Abs. 2 S. 2 AufenthG die Verhältnismäßigkeit einer Inhaftierung bei einer unmittelbar bevorstehenden Abschiebung indiziert und es genüge regelmäßig bereits ein erheblicher organisatorischer Aufwand für die Haftanordnung.

Das Verwaltungsgericht des Saarlandes hat durch Beschluss vom 07.09.2009 den Antrag des Betroffenen auf Anordnung der abschiebenden Wirkung seiner Klage zurückgewiesen.
Aufgrund eines Petitionsantrages des Betroffenen hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die für den 09.09.2009 geplante Überstellung des Betroffenen nach Griechenland vorübergehend ausgesetzt. Daraufhin hat die antragstellende Ausländerbehörde am 08.09.2009 die Haftentlassung des Betroffenen veranlasst.

Der Betroffene beantragt nunmehr,

die Rechtswidrigkeit der Haft festzustellen.

Er verweist auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 08.09.2009, wonach einer Ausländerbehörde untersagt worden sei, einen Ausländer nach Griechenland abzuschieben.

B

Die sofortige Beschwerde des Betroffenen ist zulässig und begründet.

I.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, sie ist insbesondere statthaft und fristgerecht eingelegt (vgl. §§ 106 Abs. 2 S. 1 AufenthG, 3 S. 2, 7 FEVG, 19, 20, 22 FGG jeweils in der bis zum 31.08.2009 geltenden Fassung - vgl. Art. 111 des zum 01.09.2009 in Kraft getretenen Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, FamFG).

Durch die zwischenzeitliche Haftentlassung des Betroffenen wird die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde mit dem daraufhin geänderten Antrag nicht beeinträchtigt. Wegen des besonderen Gewichts der Haftanordnung in das Grundrecht der Freiheit der Person kann ein Betroffener auch nach der Haftentlassung die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haftanordnung beantragen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.07.2002 – Az: 2 BvR 2266/00, Saarl. Oberlandesgericht, Beschlüsse vom 11.05.2006 – 5 W 68/06-24 und vom 28.10.2009 – 5 W 145/09-51).

II.

Die sofortige Beschwerde ist auch begründet.

1. Es erscheint bereits zweifelhaft, ob die Haftanordnung zum Zwecke der Abschiebung des Betroffenen nach Griechenland zulässig war.
Der Staat Griechenland ist zwar als sogenannter sicherer Drittstaat im Sinne des § 26 a AsylVfG anzusehen, im Hinblick auf die in Griechenland gehandhabte Prüfung von Asylanträgen erscheint es jedoch zweifelhaft, ob die Abschiebung eines Asylantrag stellenden Ausländers nach Griechenland zur dortigen Prüfung des Asylantrags den Vorgaben des Grundgesetzes in Art. 19 Abs. 4 S. 1 und 16 a Abs. 2 S. 1 und S. 3 GG gerecht wird (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 08.09.2009, Az.: 2 BvQ 56/09, zitiert nach juris, Rn. 4).
Im Ergebnis kann diese Frage jedoch für die Entscheidung des vorliegenden Verfahrens dahingestellt bleiben.

2. Denn auch der in dem angefochtenen Beschluss des Amtsgerichtes unterstellte Haftgrund des § 62 Abs. 2 S. 2 AufenthG ist nicht erfüllt.
Nach dieser Vorschrift kann ein Ausländer für die Dauer von längstens zwei Wochen in Sicherungshaft genommen werden, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist und feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann.
Dies besagt jedoch nicht, dass im Falle des Vorliegens dieser beiden Voraussetzungen stets automatisch Sicherungshaft angeordnet werden darf.
Vielmehr ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass auch bei dieser sogenannten „kleinen Sicherungshaft" im Rahmen des dem entscheidenden Gericht zugebilligten Beurteilungsspielraums („kann") zu prüfen ist, ob durch die konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls eine begründete Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass sich der betroffene Ausländer ohne die Inhaftierung der Abschiebung entziehen wird (vgl. dazu Saarl. Oberlandesgericht, Beschluss vom 28. Oktober 2009, Az.: 5 W 145/09-51 – S. 11).
Diese Befürchtung ist dann noch nicht gerechtfertigt, wenn anzunehmen ist, der Betroffene werde sich mit Rechtsbehelfen gegen seine Ausreisepflicht oder Abschiebung zur Wehr setzen (vgl. Hofmann/Hoffmann-Keßler, Ausländerrecht, 1. Auflage, § 62 AufenthG, Rn. 30 m.w.N.).

3. Vorliegend sprechen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass sich der Betroffene der Abschiebung entzogen hätte. Er ist legal, nämlich mit einem Schengenvisum am 25. Dezember 2008 in die Bundesrepublik eingereist und hat am 8. Januar 2009 einen Asylantrag gestellt.
Er hat unbestritten vorgetragen, er habe in der Zwischenzeit den zuständigen Behörden ständig zur Verfügung gestanden.
Anhaltspunkte dafür, dass der Betroffene ohne die Inhaftierung untergetaucht wäre oder sich in sonstiger Weise seiner Abschiebung nach Griechenland entzogen hätte, bestehen nicht.

Aus diesen Gründen war die Haftanordnung rechtswidrig.

III.

Da das Verfahren ergeben hat, dass kein begründeter Anlass zur Stellung des Haftantrages vorgelegen hat, sind dem Saarland als der zuständigen Gebietskörperschaft gemäß § 16 Abs. 1 FEVG in der bis zum 31.08.2009 geltenden Fassung (vgl. Art. 111 des zum 01.09.2009 in Kraft getretenen FamFG) die Kosten des Verfahrens beider Instanzen einschließlich der notwendigen Auslagen des Betroffenen aufzuerlegen.

(Legleitner) (Mahler) (Backes-Kiefer)

Ausgefertigt:
(Mann)
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Landgericht Saarbrücken -93-